



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Juli 2024
(OR. en)

11239/24
PV CONS 32
JAI 1051
COMIX 290

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Justiz und Inneres)
13. und 14. Juni 2024

INNERES

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 10690/24 enthaltene Tagesordnung mit Ausnahme des Punktes 4 „Schengen-Erklärung“ an.

Annahme der A- Punkte

- 2. a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 10692/24

Der Rat nahm alle im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

- b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 10693/24

Verkehr

- 1. Überarbeitung der Verordnung über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN- V)**  10209/24 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts REV 2
PE-CONS 56/24 +
ADD 1 bis ADD 29

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 172 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Justiz und Inneres

- 2. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über die Rechte von Opfern**  10255/24 +
Allgemeine Ausrichtung ADD 1-2
JAI

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem im oben genannten Dokument wiedergegebenen Richtlinienvorschlag fest. Die Erklärungen Bulgariens und der Slowakei sind im Anhang wiedergegeben.

- 3. Verordnung über die Verfahren zur Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung**  10288/24
Allgemeine Ausrichtung DATAPROTECT

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu der Verordnung über die Verfahren zur Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung in der Fassung des Dokuments 10288/24 fest.

4. **Verordnung zur Einrichtung eines EU-Talentpools**
Allgemeine Ausrichtung

 10602/24 + COR 1
+ ADD 1-2
MIGR

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu der im oben genannten Dokument wiedergegebenen Verordnung zur Einrichtung eines EU-Talentpools fest.

Erklärungen der Niederlande und Ungarns sind im Anhang wiedergegeben.

POLITISCHE STEUERUNG DES SCHENGEN-RAUMS („SCHENGEN-RAT“)

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 3. | Allgemeine Lage des Schengen-Raums | |
| a) | Schengen-Statusbericht 2024 der Kommission | 9012/24 + ADD 1 |
| b) | Prioritäten für den Zyklus 2024-2025 des Schengen-Rates | bis ADD 3 |
| | <i>Gedankenaustausch</i> | 10489/24 |
| 4. | Schengen-Erklärung | 10490/24 |
| | <i>Billigung</i> | |
| 5. | Die Zukunft der EU-Visumpolitik | 10258/24 |
| | <i>Gedankenaustausch</i> | |
| 6. | Verwirklichung der Interoperabilität | 10845/24 |
| | <i>Sachstand</i> | |
| 7. | Sonstiges | |

SONSTIGE INNENPOLITISCHE THEMEN

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

8. **Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern**
Fortschrittsbericht

 10666/24

Der Rat nahm Kenntnis von dem Fortschrittsbericht über die Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

9. Sonstiges

Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

10483/24

Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich „Inneres“.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

10. Migrations- und Asylpaket: Umsetzung^{1,2}
- a) Nachbereitung des Vorsitzes 10791/24
 - b) Gemeinsamer Plan zur Umsetzung des Pakets 10749/24
- Sachstand* + ADD 1-2
11. Zugang zu Daten für eine wirksame Strafverfolgung: Vorstellung der Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe³ 10477/24
Gedankenaustausch
12. Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine
- a) Interne Sicherheit^{1,4}
Sachstand
 - b) Durchführungsbeschluss zur Verlängerung des mit dem (*) 10709/24 + COR 1
Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten
vorübergehenden Schutzes
(Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie
2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001)
Politische Einigung/grundsätzliche Einigung
13. Bewältigung der sicherheitspolitischen Herausforderungen^{1,5}  10406/24 + COR 1
- a) Bewertung durch den nachrichtendienstlichen Beirat
*Vorstellung durch den Vorsitz der Gruppe für
Terrorismusbekämpfung (CTG)*
Sachstand
 - b) Prävention und Bekämpfung von gewaltbereitem
Extremismus und Terrorismus
Sachstand

¹ Ausnahmsweise in Anwesenheit der assoziierten Schengen-Länder.

² Die europäischen Agenturen EUAA, eu-LISA und Frontex werden zu diesem Punkt eingeladen.

³ Die europäische Agentur Frontex wird zu diesem Punkt eingeladen.

⁴ Die europäischen Agenturen Europol und Frontex werden zu diesem Punkt eingeladen.

⁵ Die EU-Agentur Europol und der Vorsitzende der Gruppe für Terrorismusbekämpfung (CTG) werden zu diesem Punkt eingeladen.

- | | | |
|-----|---|----------|
| 14. | Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität | 10270/24 |
| a) | Bericht des Vorsitzes ³
<i>Sachstand</i> | 10512/24 |
| b) | Schlussfolgerungen zur Erfassung krimineller Netze mit hohem Risiko
<i>Billigung</i> | |
| 15. | Stärkung der Bereitschaft und Krisenreaktion auf EU-Ebene
<i>Gedankenaustausch</i> | 10433/24 |
| 16. | Sonstiges | |
| a) | Non Paper für ein neues Sicherheitspaket
<i>Informationen Schwedens</i> | 10493/24 |
| b) | Ministertreffen zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union zum Thema Justiz und Inneres (Brüssel, 20./21. Juni 2024)
<i>Informationen des Vorsitzes</i> | 10806/24 |
| c) | Zusammenarbeit EU – Länder des Nahen Ostens und Nordafrikas
<i>Informationen Portugals</i> | 10822/24 |
| d) | Arbeitsprogramm des neuen Vorsitzes
<i>Vorstellung durch Ungarn</i> | |

FREITAG, 14. JUNI 2024

JUSTIZ

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- | | | |
|--|--|--|
| 17. | Verordnung über die Begründung und Anerkennung der Elternschaft in grenzüberschreitenden Fällen
<i>Orientierungsaussprache</i> |  9897/24 |
| Der <u>Rat</u> führte eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für eine Verordnung. | | |
| 18. | Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts
<i>Fortschrittsbericht</i> |  10363/24 |
| Der <u>Rat</u> nahm den Fortschrittsbericht zur Kenntnis. | | |
| 19. | Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption
<i>Allgemeine Ausrichtung</i> |  10247/24
+ ADD 1 REV 1
+ ADD 2-3 |
| Der <u>Rat</u> legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie fest.
Die Erklärungen Bulgariens, Deutschlands und Estlands sind im Anhang wiedergegeben. | | |

20. **Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern**  10065/24
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für eine Richtlinie.

21. **Sonstiges**
Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge 10483/24
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich „Justiz“.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

22. Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)⁶
Sachstand

23. Russischer Angriffskrieg gegen die Ukraine: Bekämpfung der Strafflosigkeit⁷ 10081/24
Gedankenaustausch

24. Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität: Bericht des Vorsitzes 10270/24
Sachstand

25. **Schlussfolgerungen zur Stärkung und zum Schutz einer freien, offenen und informierten demokratischen Debatte**  9861/24 + ADD 1
Billigung

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen.

Die Erklärungen Bulgariens und Ungarns sind im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben.

26. Umsetzung des Übereinkommens von Istanbul 10485/24
Sachstand

⁶ Die Europäische Staatsanwaltschaft wird zu diesem Punkt eingeladen.

⁷ Die Europäische Agentur Eurojust und der Internationale Strafgerichtshof werden zu diesem Punkt eingeladen.

27. Sonstiges

- a) Verhandlungen zwischen der EU und den USA über ein Abkommen über elektronische Beweismittel
Informationen der Kommission
- b) EU-Justizbarometer 2024 10742/24
Informationen der Kommission
- c) Zugang zu Daten für eine wirksame Strafverfolgung: 10289/24
Vorstellung der Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe
Informationen des Vorsitzes
- d) Ministertreffen zwischen den Vereinigten Staaten und der 10806/24
Europäischen Union zum Thema Justiz und Inneres
(Brüssel, 20./21. Juni 2024)
Informationen des Vorsitzes
- e) Arbeitsprogramm des neuen Vorsitzes
Vorstellung durch Ungarn



erste Lesung



Besonderes Gesetzgebungsverfahren



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)



Punkt im engeren Rahmen



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags



Punkt, zu dem eine Abstimmung beantragt werden kann.

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 10693/24

Zu A-Punkt 1: **Überarbeitung der Verordnung über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN- V)**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt die zwischen den Institutionen am 18. Dezember 2023 erzielte vorläufige Einigung zur Revision der Verordnung über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und die zügige Annahme durch das Europäische Parlament am 24. April 2024. Damit die Verordnung schnell in Kraft treten kann, stimmt die Bundesrepublik Deutschland für eine Annahme der Verordnung auf Grundlage des vorliegenden Textes im Rat, möchte aber zugleich auf Unzulänglichkeiten in den Sprachfassungen hinweisen, die ein Korrigendum erfordern.

Die Bestimmungen im Zusammenhang mit ‚zusätzlichen Prioritäten‘ sind in den verschiedenen Sprachfassungen bislang sehr uneinheitlich übersetzt.

In der englischen Sprachfassung, die den Trilog-Verhandlungen zugrunde lag, sollen Mitgliedstaaten ‚die zusätzlichen Prioritäten beachten‘. Dies entspricht dem Geist der Trilog-Verhandlungen und der politischen Einigung: Die ‚zusätzlichen Prioritäten‘ sind als fakultative und nicht obligatorische Schwerpunktsetzungen in Ergänzung zu den in anderen Artikeln enthaltenen verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Verkehrsträger vorgesehen.

Demgegenüber ist u. a. die deutsche Sprachfassung deutlich restriktiver und verlangt von den Mitgliedstaaten, den ‚zusätzlichen Prioritäten Vorrang einzuräumen‘. Dies könnte auch bei anderen Sprachfassungen der Fall sein.

Für eine einheitliche Anwendung der Verordnung in allen Mitgliedstaaten ist es unerlässlich, die Übersetzungen in die verschiedenen Amtssprachen eng an der ursprünglich verhandelten und politisch geeinigten englischen Sprachfassung auszurichten.

Die Bundesrepublik Deutschland erwartet, dass entsprechende von Seiten Deutschlands und ggf. weiterer Mitgliedstaaten initiierte technische Korrekturen der Sprachfassungen zeitnah vorgenommen werden, soweit Übersetzungen vom Wortlaut der ursprünglichen englischen Sprachfassung maßgeblich abweichen. Das betrifft mit Bezug auf ‚zusätzlichen Prioritäten‘ den jeweils ersten Satz in den Artikeln 20, 24, 28, 32, 35, 39 und 42.

Mit Bezug auf die deutsche Sprachfassung hat die Bundesrepublik Deutschland darüber hinaus weitere unzulängliche Übersetzungen festgestellt. Soweit in diesen Punkten eine gemeinsame Position mit der Republik Österreich für eine korrektere Übersetzung gefunden wird, erwartet die Bundesrepublik Deutschland auch hierzu ein Korrigendum der deutschen Sprachfassung.

Falls auch andere Mitgliedstaaten eine Korrektur ihrer Sprachfassungen anstreben, wird dies von der Bundesrepublik Deutschland unterstützt, soweit diese Vorschläge sich eng an der ursprünglichen englischen Sprachfassung ausrichten und so eine einheitliche Anwendung der revidierten TEN-V-Verordnung sichergestellt wird.“

ERKLÄRUNG SPANIENS

„Das Europäische Parlament und der Rat erzielten am 18. Dezember 2023 unter spanischem Vorsitz eine vorläufige Einigung über die Überarbeitung der Verordnung über Leitlinien für den Aufbau eines Transeuropäischen Verkehrsnetzes.

Das Europäische Parlament hat den Wortlaut der Einigung auf seiner Plenartagung vom 24. April 2024 in erster Lesung gebilligt.

Das Königreich Spanien unterstützt den vom Parlament gebilligten Text und seine Annahme durch den Rat.

Wie bereits andere Delegationen möchten die spanischen Behörden jedoch darauf hinweisen, dass die spanische Sprachfassung gewisse Mängel bzw. Ungenauigkeiten aufweist, die zu unterschiedlichen Auslegungen im Vergleich zu der politisch vereinbarten englischen Sprachfassung führen können.

Die spanischen Behörden sind daher der Auffassung, dass nach der Annahme des Textes die Fassungen in den verschiedenen Amtssprachen so überarbeitet werden müssen, dass sie mit der englischen Sprachfassung übereinstimmen und somit eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten gewährleistet ist.“

ERKLÄRUNG FRANKREICHS

„Die französischen Behörden begrüßen die vorläufige Einigung über die Überarbeitung der Verordnung über das Transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V-Verordnung), die am 18. Dezember 2023 von den europäischen Organen erzielt wurde, und deren Annahme durch das Europäische Parlament am 24. April 2024.

Wir unterstützen den gebilligten Wortlaut und die endgültige Annahme der Verordnung, die für die Ratstagung am 30. Mai 2024 geplant ist, sowie ihre Veröffentlichung in der laufenden Legislaturperiode.

Wir möchten allerdings auf den Beschluss der beiden gesetzgebenden Organe aufmerksam machen, zur Annahme der Verordnung ein besonderes Verfahren (ein Verfahren, das – wie auf der AStV-Tagung vom 10. April 2024 erläutert – auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht) ohne Berichtigungsverfahren in der laufenden Legislaturperiode anzuwenden. Die französischen Behörden stellen fest, dass die Mitgliedstaaten vor der endgültigen Annahme nicht zu den von den Rechts- und Sprachsachverständigen erstellten Fassungen und vor allem nicht zu den Übersetzungen in die Amtssprachen der Europäischen Union konsultiert wurden.

Die französischen Behörden betonen, wie wichtig es in verfahrenstechnischer, fachlicher und rechtlicher Hinsicht ist, die französische Sprachfassung der Verordnung und die Fassungen in den anderen Amtssprachen der Europäischen Union gegenüber der englischen Sprachfassung, die als Ausgangsbasis für die Trilogverhandlungen diente und zur Annahme der TEN-V-Verordnung führte, bewerten zu können. Nach dem Vorbild der Erklärung Deutschlands möchten wir mögliche Mängel der nicht-englischen Sprachfassungen hervorheben, die berichtigt werden müssen.

Sofern mehrere Mitgliedstaaten auf sich als nachteilig erweisende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Wortlaut der übersetzten Fassungen der TEN-V-Verordnung hinweisen, unterstützen die französischen Behörden die Erklärung Deutschlands, in der festgehalten wird, wie wichtig die Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Verordnung in allen Mitgliedstaaten ist. Daher ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Übersetzungen in allen Amtssprachen genau an der englischen Fassung, über die zunächst verhandelt und eine politische Einigung erzielt wurde, ausgerichtet werden.

Die französischen Behörden fordern daher, dass die geeigneten fachlichen Berichtigungen, die in den unterschiedlichen Sprachfassungen erforderlich sind und von Mitgliedstaaten wie Frankreich eingeleitet und gewünscht werden, zeitnah vorgenommen werden.“

ERKLÄRUNG ITALIENS

„Italien begrüßt die vorläufige Einigung, die von den Organen am 18. Dezember 2023 bezüglich der Überarbeitung der Verordnung über Leitlinien der Union für den Aufbau eines Transeuropäischen Verkehrsnetzes erzielt wurde, und die zügige Annahme durch das Europäische Parlament am 24. April 2024. Italien stimmt daher für die Annahme der Ratsverordnung auf der Grundlage des Wortlauts der englischen Fassung (PE-CONC 56/24), möchte aber zu den Sprachfassungen einige Anmerkungen abgeben, die berücksichtigt werden müssen.

Für eine einheitliche Anwendung der Verordnung in allen Mitgliedstaaten müssen die Übersetzungen in die unterschiedlichen Amtssprachen vollständig an der englischen Fassung, über die zunächst verhandelt und eine politische Einigung erzielt wurde, ausgerichtet werden und mit ihr übereinstimmen.

Italien geht davon aus, dass die Annahme sämtlicher Sprachfassungen im Rat einer weiteren Prüfung bedürfen und dass Berichtigungen zugelassen werden, damit die Sprachfassungen, die vom englischen Original abweichen, korrigiert werden und somit die einheitliche Anwendung der Überarbeitung der TEN-V-Verordnung sichergestellt wird.

Sollten weitere Mitgliedstaaten ebenfalls die Berichtigung ihrer Sprachfassung wünschen, kann Italien dies unterstützen, sofern die entsprechenden Vorschläge eng an der englischen Originalfassung ausgerichtet sind.“

ERKLÄRUNG PORTUGALS

„Portugal begrüßt die vorläufige Einigung, die von den Organen am 18. Dezember 2023 zu der Überarbeitung der Verordnung über Leitlinien der Union für den Aufbau eines Transeuropäischen Verkehrsnetzes erzielt wurde, und die Annahme durch das Europäische Parlament am 24. April 2024. Portugal stimmt daher für die Annahme der Verordnung auf der Grundlage der englischen Fassung des gegenwärtigen Ratstextes (PE-CONC 56/24), möchte aber ebenfalls zu den Sprachfassungen einige Anmerkungen abgeben, die berücksichtigt werden müssen.

Für eine einheitliche Anwendung der Verordnung in allen Mitgliedstaaten müssen die Übersetzungen in die unterschiedlichen Amtssprachen vollständig an der englischen Fassung, über die zunächst verhandelt und eine politische Einigung erzielt wurde, ausgerichtet werden und mit ihr übereinstimmen. Daher ist Portugal der Ansicht, dass bei der Annahme der verschiedenen Sprachfassungen im Rat etwaige Korrigenda zur Berichtigung der Sprachfassungen, die von der englischen Originalfassung abweichen, eingearbeitet werden müssen.“

Zu A-Punkt 2: **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über die Rechte von Opfern**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK BULGARIEN

„Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Grundrechte große Bedeutung bei. Wir sind und bleiben den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union, wie sie in den Verträgen verankert sind, verpflichtet.

Die Republik Bulgarien setzt sich nachdrücklich für den Schutz und die uneingeschränkte Unterstützung von Opfern von Straftaten ein. In diesem Zusammenhang betrachten wir die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten als wesentlichen Meilenstein und erkennen an, dass der Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU den Schutz von Opfern in der gesamten Europäischen Union zweifellos verbessern wird.

Vor dem Hintergrund der Entscheidungen ihres Verfassungsgerichts aus den Jahren 2018 und 2021 erklärt die Republik Bulgarien, dass der im Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU verwendete Begriff ‚Geschlecht‘ (gender) so zu verstehen ist, dass er nur das männliche und das weibliche Geschlecht in ihrer biologischen Bedeutung umfasst.

Schließlich weist die Republik Bulgarien auch darauf hin, dass sie im Wortlaut der Richtlinie die Übersetzung des Begriffs ‚Geschlecht‘ (gender) ins Bulgarische nur mit dem Begriff ‚пол‘ akzeptieren werde.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

„Die Slowakische Republik begrüßt und unterstützt den Kompromisstext der Richtlinie. Unserer Ansicht nach ist dies ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Opferrechte und zur Überarbeitung der Mindeststandards entsprechend den sich weiterentwickelnden Verfahren der Mitgliedstaaten.

In diesem Zusammenhang möchte die Slowakische Republik in Bezug auf den in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a verwendeten Begriff ‚Geschlecht‘ (gender) daran erinnern, dass er in diesem Artikel gemäß den nationalen Rechtsvorschriften in den Bereichen Strafrecht, Opferrechte und Diskriminierung mit dem Begriff ‚Geschlecht‘ (sex) übersetzt wird. Wenn im Kontext die Verwendung des slowakischen Äquivalents für den Begriff ‚Geschlecht‘ (gender) erforderlich ist, ist die entsprechende Übersetzung zu verwenden, wie im Falle des Begriffs ‚geschlechtsspezifische Gewalt‘ (gender-based violence).“

Zu A-Punkt 4: Verordnung zur Einrichtung eines EU-Talentpools *Allgemeine Ausrichtung*

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn möchte betonen, dass es die Bemühungen des Vorsitzes begrüßt, im Rat während der Verhandlungen über den Talentpool einen Kompromiss zu finden und zu einem ausgewogenen Text zu gelangen, der den Erfordernissen des Arbeitsmarktes und den nationalen Sicherheitsaspekten der Mitgliedstaaten Rechnung trägt.

Angesichts der derzeitigen sicherheitspolitischen Herausforderungen und gesellschaftlichen Veränderungen infolge der Migration sind wir nicht der Ansicht, dass Maßnahmen auf EU-Ebene zur Erleichterung des Zustroms von Drittstaatsangehörigen gerechtfertigt sind. Wir gedenken, Arbeitsmarktp Probleme auf nationaler Ebene anzugehen, und Arbeitnehmer aus Drittstaaten sind als vorübergehende und nicht als langfristige Lösung anzusehen.

Ungarn erkennt die Erfolge des Vorsitzes uneingeschränkt an und dankt ihm für seine konstruktive Arbeit, enthält sich aus den oben genannten Gründen jedoch bei der Annahme der allgemeinen Ausrichtung der Stimme.“

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE

„Die Niederlande erkennen an, dass der EU-Talentpool dazu beitragen kann, den Arbeitskräftemangel in den Mitgliedstaaten zu verringern. Wir erkennen auch an, dass Vorschläge wie die Verordnung über den EU-Talentpool einen positiven Beitrag zum Migrationsdialog mit den Herkunfts- und Transitländern leisten können. Während der Verhandlungen im Rat über die allgemeine Ausrichtung haben wir ausführlich auf die Verhinderung des Missbrauchs und der Ausbeutung von Drittstaatsangehörigen sowie der Abwanderung hochqualifizierter Kräfte in den Herkunftsländern hingewiesen. Die Niederlande sind der Ansicht, dass die unsachgemäße Entsendung von Drittstaatsangehörigen in die EU-Mitgliedstaaten so weit wie möglich verhindert werden sollte, insbesondere auch im spezifischen Kontext des EU-Talentpools. Solche Praktiken bringen Drittstaatsangehörige in eine prekäre Lage, was zur Ausbeutung der Arbeitskraft, zu unlauterem Wettbewerb und zu einem Wettlauf nach unten in Bezug auf Arbeitsbedingungen führt und wodurch die nationale Migrationspolitik umgangen wird. Wir sollten sicherstellen, dass der EU-Talentpool nicht darüber hinaus eine unrechtmäßige Entsendung von Drittstaatsangehörigen ermöglicht. Trotz eines konstruktiven Dialogs mit dem belgischen Ratsvorsitz und der Europäischen Kommission in dieser Angelegenheit müssen wir zu dem Schluss kommen, dass unseren Anliegen nicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Wir werden uns daher bei der Abstimmung über die allgemeine Ausrichtung der Stimme enthalten.

Die Niederlande danken dem belgischen Ratsvorsitz und der Europäischen Kommission für den positiven Geist der Zusammenarbeit während der Verhandlungen. Wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, den EU-Talentpool zu einem gut funktionierenden Instrument für diejenigen Mitgliedstaaten zu machen, die sich für eine Teilnahme entscheiden, um die festgelegten Ziele zu erreichen und gleichzeitig die Risiken für Drittstaatsangehörige und Mitgliedstaaten zu mindern.“

Zu B-Punkt 25: **Schlussfolgerungen zur Stärkung und zum Schutz einer freien, offenen und informierten demokratischen Debatte**
Billigung

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK BULGARIEN

„Die Republik Bulgarien erklärt, dass der in den Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung und zum Schutz einer freien, offenen und informierten demokratischen Debatte verwendete Begriff ‚Geschlecht‘ (gender) so zu verstehen ist, dass er nur das männliche und das weibliche Geschlecht in der Bedeutung des biologischen Geschlechts umfasst. In diesem Sinne wird der Staat in dem oben genannten Dokument als Übersetzung des englischen Begriffs ‚gender‘ ins Bulgarische nur den Begriff ‚пол‘ akzeptieren.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn weist darauf hin, dass der derzeitige Wortlaut der Schlussfolgerungen zur Stärkung und zum Schutz einer freien, offenen und informierten demokratischen Debatte einen sorgfältig ausgehandelten Kompromiss widerspiegelt und daher unterstützt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist zu bekräftigen, dass Ungarn die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen anerkennt und fördert. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit den Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff ‚Geschlecht‘ (gender) in den Schlussfolgerungen zur Stärkung und zum Schutz einer freien, offenen und informierten demokratischen Debatte als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.

Darüber hinaus erklärt Ungarn, dass die 2020 und 2021 angenommenen Strategien der Kommission, d.h. die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 [COM(2020) 152 final], die Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025 [COM(2020) 698 final] und die EU-Kinderrechtsstrategie [COM (2021) 142 final], auf die in den Schlussfolgerungen zur Stärkung und zum Schutz einer freien, offenen und informierten demokratischen Debatte Bezug genommen wird, unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Gegebenheiten in jedem Mitgliedstaat ausgelegt werden.“

Zu B-Punkt 19:

Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption

Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Bulgarien unterstützt die Ziele des Vorschlags für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption uneingeschränkt. Wir bedauern jedoch, dass mehrere von der bulgarischen Delegation geäußerte Bedenken bei den Verhandlungen im Rat nicht angemessen berücksichtigt wurden.

Zunächst möchten wir unsere Bedenken hinsichtlich des differenzierten Ansatzes bei der Sanktionierung juristischer Personen (Artikel 17 Absatz 3) bekräftigen, der davon abhängt, ob ihre Haftung nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 des Artikels 16 ausgelöst wird. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass die Einführung eines differenzierten Ansatzes bei der Sanktionierung juristischer Personen negative Folgen haben wird. Dazu gehören u. a.: die Unvereinbarkeit mit dem Grundsatz der einheitlichen Sanktionsregelung für juristische Personen, der in den Übereinkommen des Europarats, der Vereinten Nationen und der OECD zur Korruptionsbekämpfung verankert ist; konzeptionelle, legislative und praktische Verwirrung in den Mitgliedstaaten, die bereits Maßnahmen im Einklang mit den internationalen und europäischen Normen ergriffen haben; die Übermittlung einer kontroversen Botschaft an die Mitgliedstaaten, dass sie für Korruptionsstraftaten, die von unter Aufsicht stehenden Personen begangen werden, weniger wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Unternehmenssanktionen verhängen könnten, selbst wenn diese Straftaten zugunsten der juristischen Person begangen werden und der Gesellschaft schweren Schaden zufügen; die Eröffnung einer Möglichkeit des Missbrauchs durch die juristischen Personen, die die Begehung von Korruptionsstraftaten leicht so organisieren könnten, dass eine wirksame Sanktionierung vermieden wird; die Schaffung von Voraussetzungen für die Wahl des günstigsten Gerichtsstands.

Zweitens äußern wir Bedenken, dass der Begriff ‚sanctions‘ in der englischen Fassung in den entsprechenden Bestimmungen und der Präambel der Richtlinie bei den Verhandlungen durch ‚penalties‘ ersetzt wurde, ohne dass eine stichhaltige sprachliche oder rechtliche Begründung für diese wichtige terminologische Änderung gegeben wurde. Wir möchten hervorheben, dass der Begriff ‚sanctions‘ in den strafrechtlichen Richtlinien und den im Rahmen des Europarats, der Vereinten Nationen und der OECD angenommenen Übereinkommen zur Korruptionsbekämpfung durchgängig verwendet wird und bislang weder auf EU- noch auf nationaler Ebene zu Fehlinterpretationen oder Verwirrung geführt hat. Darüber hinaus wird der Begriff ‚sanctions‘ in Artikel 83 Absätze 1 und 2 AEUV verwendet, weshalb die oben genannte terminologische Änderung nicht mit der Rechtsgrundlage des Richtlinienvorschlags vereinbar ist.

Drittens stellen wir fest, dass die Bezugnahme auf das nationale Recht im zweiten Satz von Artikel 2 Absatz 2 Ziffer ii (Definition eines nationalen Beamten) so ausgelegt werden könnte, als erlaube sie es den Mitgliedstaaten, Mitglieder nationaler Parlamente aus dem Kreis der Beamten auszuschließen, die gemäß der Richtlinie für Korruptionsdelikte strafrechtlich verantwortlich sind. Ein solcher Ansatz entspricht weder dem im UNCAC verankerten Standard (Artikel 2 Buchstabe a) noch der Zielsetzung des Richtlinienvorschlags.

Viertens möchten wir unsere Bedenken darüber zum Ausdruck bringen, dass der Wortlaut des Artikels 19, „Vorrechte oder Befreiung von der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von Korruptionsdelikten“, so ausgelegt werden könnte, als erlaube er es den Mitgliedstaaten, in ihren Rechtsvorschriften (nicht nur in der Verfassung, sondern auch in den Gesetzen und anderen Vorschriften) Befreiungen von der strafrechtlichen Ermittlung und Verfolgung (Unverletzlichkeit) in Bezug auf eine unbegrenzte Zahl nationaler Beamter beizubehalten, ohne transparente und objektive Verfahren für die Aufhebung dieser Befreiungen vorzusehen. Eine solche Bestimmung entspricht weder den Standards, die in der ersten GRECO-Bewertungsrunde im Hinblick auf die Einhaltung des Leitprinzips Nr. 6 des Europarats zur Korruptionsbekämpfung (Begrenzung der Befreiungen von der Ermittlung, Verfolgung oder Verurteilung in Korruptionsfällen auf das in einer demokratischen Gesellschaft erforderliche Maß) festgelegt wurden, noch der Zielsetzung des Richtlinienvorschlags.

Schließlich bedauern wir, dass die auf fachlicher Ebene vorgebrachten Bemerkungen, die auf die Klärung und Verbesserung einiger anderer Bestimmungen im verfügbaren Teil und in der Präambel abzielten, um Kohärenz, ambitioniertere Zielsetzung und/oder Mehrwert des Vorschlags zu gewährleisten, nicht berücksichtigt wurden (z. B. zu Artikel 13, „Bereicherung durch Korruptionsdelikte“, bei der es sich offenbar um einen Sonderfall der Geldwäsche handelt, der bereits unter die Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche fällt).“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Deutschland erklärt, dass die Worte ‚im Rahmen von wirtschaftlichen, finanziellen oder geschäftlichen Tätigkeiten‘ in Artikel 8 der Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates dahin gehend auszulegen sind, dass auf die Vorgänge im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waren oder gewerblichen Leistungen Bezug genommen wird.“

ERKLÄRUNG ESTLANDS

„Wir unterstützen und begrüßen die allgemeinen Ziele der Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption und der allgemeinen Ausrichtung des Rates.

Wie jedoch bereits bei den Verhandlungen zum Ausdruck gebracht wurde, ist der Anwendungsbereich von Artikel 8 des Vorschlags in Bezug auf Bestechung im privaten Sektor zu weit gefasst, und es ist nicht hinreichend klar, welches rechtliche Interesse durch diese Bestimmung geschützt wird. Gemäß dem Wortlaut kann es sich bei dem Täter um jeden Angestellten einer Privatperson handeln, und Voraussetzung für die strafrechtliche Haftung kann jeder berufliche Verstoß sein, für den dem Angestellten eine Vergütung versprochen wird.

Wir unterstützen die Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs von Artikel 8 auf die Leitungsfunktion oder -verantwortung und des sachlichen Anwendungsbereichs auf den Erwerb von Waren oder gewerblichen Dienstleistungen. Wir sind nach wie vor besorgt über den unverhältnismäßigen Ansatz und hoffen, dass dies bei den Trilogverhandlungen eingehender berücksichtigt wird.“